

Reisekosten- und Vergütungsordnung

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Sportclub Wiesenbach e.V. (SCW) erstattet Reisekosten, vergütet ehrenamtliche Tätigkeiten und gewährt Aufmerksamkeiten ausschließlich auf Grundlage dieser Ordnung. Frühere Beschlüsse verlieren ihre Gültigkeit mit Inkrafttreten dieser Ordnung. Die berechtigten Personen stehen bzgl. der Antragsstellung gegenüber dem SCW in einer Holschuld.
- (2) Es besteht kein Auszahlungsanspruch gegenüber dem SCW. Die Bestandteile dieser Ordnung stehen unter Finanzierungsvorbehalt. Der Finanzreferent gibt die Mittel nach seinem Ermessen unter den Gesichtspunkten der Finanzkraft des Vereins und der Gerechtigkeit frei. Er darf höchstens die nachfolgenden Sätze freigeben.
- (3) Antragsteller müssen die Vorlagen des SCW verwenden und die notwendigen Nachweise fristgerecht einreichen. Sie tragen die Sorge für eine korrekte Versteuerung.
- (4) Anträge müssen rechtzeitig eingereicht werden: a. bei einer einmaligen Tätigkeit erfolgt die Einreichung binnen drei Monaten, jedoch spätestens zum Jahresende b. bei regelmäßiger Tätigkeit erfolgt die Einreichung bis Jahresende
- (5) Wird die Erstattung/Vergütung (z.B. Verpflegungskosten) einzelner Tätigkeiten nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, so werden sie nicht erstattet. Werden lediglich Teile der möglichen Erstattungen/Vergütungen beantragt, werden höchstens die beantragten Mittel freigegeben.
- (6) Die Übernahme einer Übungsleitertätigkeit muss vorab vom Ausschuss genehmigt werden.
- (7) Der Finanzreferent berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die Erstattungen und Vergütungen.

§ 2 Höchstsätze

Es gelten die folgenden Höchstsätze und Bestimmungen:

- (1) Fahrtkosten mit dem Auto: 0,3€ pro gefahrenem Kilometer.
- (2) Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln: bis zu jenem Betrag, der bei der Benutzung eines PKW entstanden wäre
- (3) Verpflegungskosten a. 12€ bei Reisen mit einer Dauer von mehr als acht Stunden, b. 24€ bei einem und jedem weiteren ganztägigen Reisetag (24h), c. 12€ für einen An- und Abreisetag unabhängig von der Reisedauer an diesen Tagen. d. Die Verpflegungspauschale reduziert sich bei Bereitstellung
 - i. eines Frühstücks um 20% (4,80€) und
 - ii. eines Mittags- oder Abendessens um 40% (9,60€) durch den Veranstalter am Reiseort der Verpflegungspauschale eines ganztägigen Reisetages.
- (4) Teilnahmegebühren: tatsächliche Höhe
- (5) Übernachtungen: tatsächliche Höhe
- (6) Reisenebenkosten (Parktickets, o.ä.): tatsächliche Höhe
- (7) Ehrenamtszuschale (§3 Nr.26a EStG): höchstens 720€/Jahr
- (8) Übungsleiterzuschale (§3 Nr.26 EStG): höchstens 3.000€/Jahr
- (9) Honorare: ausschließlich im Rahmen der Ehrenamtszuschale
- (10) Aufmerksamkeiten (LStR 19.6 sowie BMF-Schreiben 2015/0581477 vom 14.10.2015): Vorgaben nach §8

§ 3 Übungsleiter

Übungsleiter erhalten:

- (1) 50€/Jahr pauschal im Rahmen der Ehrenamtspauschale zur Begleichung der organisatorischen Arbeiten
- (2) 12€/Stunde Übungstätigkeit im Rahmen der Übungsleiterpauschale (nur Training; nicht Trainingsvorbereitung, Pausen, Spiel- und Fahrtzeiten) bei Übungsleitern ohne Lizenz
- (3) 24€/Stunde Übungstätigkeit im Rahmen der Übungsleiterpauschale (nur Training; nicht Trainingsvorbereitung, Pausen, Spiel- und Fahrtzeiten) bei Übungsleitern mit DOSB-Lizenz
- (4) 0,2€ pro gefahrenem Kilometer für Übungs- und Wettbewerbstermine

§ 4 Funktionäre

Die nachfolgenden Ämter werden im Rahmen der Ehrenamtspauschale folgendermaßen pauschal und jährlich vergütet:

- (1) Vorsitzender 500€
- (2) Stellvertreter Vorsitzender 400€
- (3) Finanzreferent 400€
- (4) Schriftführer 400€
- (5) Fußballabteilungsleiter 400€
- (6) Jugendleiter 400€
- (7) Stellvertretender Jugendleiter 250€
- (8) Stellvertretender Fußballabteilungsleiter 250€
- (9) Beisitzer 200€
- (10) Zeltlagerbetreuer 400€
- (11) Schiedsrichter 70€

§ 5 Fahrer in der Jugendarbeit

Fahrer im Jugendbereich erhalten die nachfolgenden Erstattungen/Vergütungen. Die Übernahme von Fahrten im Jugendbereich muss vorab vom Jugendleiter genehmigt werden.

- (1) Honorar: 15€/Tag, an dem Fahrten im Jugendbereich stattfinden
- (2) Fahrtkosten: 0,2€/km notwendiger gefahrener Strecken

§ 6 Fortbildungen/Dienstreisen

- (1) Funktionäre nach § 4 und Übungsleiter nach § 3 sollen jährlich an mindestens einer qualifizierten Fortbildung (WLSB o.ä.) teilnehmen.
- (2) Die Kostenübernahme für den Erwerb einer Lizenz muss vorab vom Ausschuss beschlossen werden.
- (3) Für Fortbildungen werden erstattet:
 - a. Reisekosten nach § 2 (1 und 2)
 - b. Verpflegungskosten nach § 2 (3)
 - c. Teilnahmegebühren nach § 2 (4)
 - d. Übernachtungskosten nach § 2 (5)
 - e. Reisenebenkosten nach § 2 (6)

f. Honorar: 40€ für jeden Reisetag unabhängig von der (Gesamt-) Dauer der Reise

- (4) Übersteigen die voraussichtlichen Kosten für eine Fortbildung 200€, muss die Erstattung/Vergütung vorab beim Finanzreferent beantragt werden.
- (5) Für Dienstreisen gelten (3) und (4) entsprechend.

§ 7 Auftragsfahrten

Fahrten, die im Auftrag des Vorsitzenden zum Nutzen des SCW erfolgen, werden gem. § 2 (1 und 2) erstattet.

§ 8 Aufmerksamkeiten

- (1) Bei Arbeitssitzungen von Vorstand, Ausschuss, Orga-Teams und Arbeitskreisen werden Getränke an die Sitzungsteilnehmer unentgeltlich überlassen.
- (2) Aufmerksamkeiten aus besonderen persönlichen Ereignissen werden von der Ehrenordnung erfasst.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet nach seinem Ermessen über die unentgeltliche Überlassung von Speisen an die Sitzungsteilnehmer bei besonders bedeutsamen Sitzungen (Arbeitsessen). Der Wert der Speisen darf 40€ pro Sitzungsteilnehmer und Anlass nicht überschreiten.
- (4) Der SCW führt den Rundenabschluss der Fußballherren und die Jahresfeier als Betriebsveranstaltungen.
 - a. Bei der Jahresfeier gewährt der Vorsitzende nach seinem Ermessen Sachzuwendungen an Mitglieder, die sich im ablaufenden Jahr um den Verein verdient gemacht haben. Die Sachzuwendungen dürfen 40€/Empfänger nicht überschreiten.
 - b. Beim Rundenabschluss gewährt der Vorsitzende nach seinem Ermessen Sachzuwendungen an Mitglieder, die sich im ablaufenden Jahr um die Fußballabteilung verdient gemacht haben. Die Sachzuwendungen dürfen 40€/Empfänger nicht überschreiten. Der Vorsitzende entscheidet nach seinem Ermessen über die unentgeltliche Überlassung von Speisen und Getränken an alle anwesenden Mitglieder. Insgesamt (Speisen, Getränke, Sachzuwendungen) dürfen beim Rundenabschluss durchschnittlich höchstens Aufmerksamkeiten von bis zu 60€ an die anwesenden Mitglieder gewährt werden.

§ 9 Befreiung von Arbeitsdiensten

Ausschussmitglieder sind auf Antrag von jeglichen Arbeitsdiensten (z.B. Vereinsheimdienst, Dienste bei Veranstaltungen, Platzaufbau) befreit.

Die Reisekosten- und Vergütungsordnung wurde vom Hauptausschuss am 28.10.2019 beschlossen.